

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen.....	2
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz -	3
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 272 - Herner Str. / Berliner Str. / Karolinenstr. -	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Mohammad Faghi Hassanzade	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Josip Lapis.....	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Marius Constantin	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jennifer Jasmin Schmitt	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für [REDACTED]	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dennis Herbert Koch.....	9

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**, wenn Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift unter Vorlage des Personalausweises oder Passes beim Fachbereich Bürgerdienste

- Stadtbezirk Herne-Mitte, Friedrich-Ebert-Platz 5, Haupteingang
- Stadtbezirk Wanne, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6, Zimmer 6 und 8,

eingelegt werden.

Herne, 01.07.2022
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Frank Burbulla
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz -

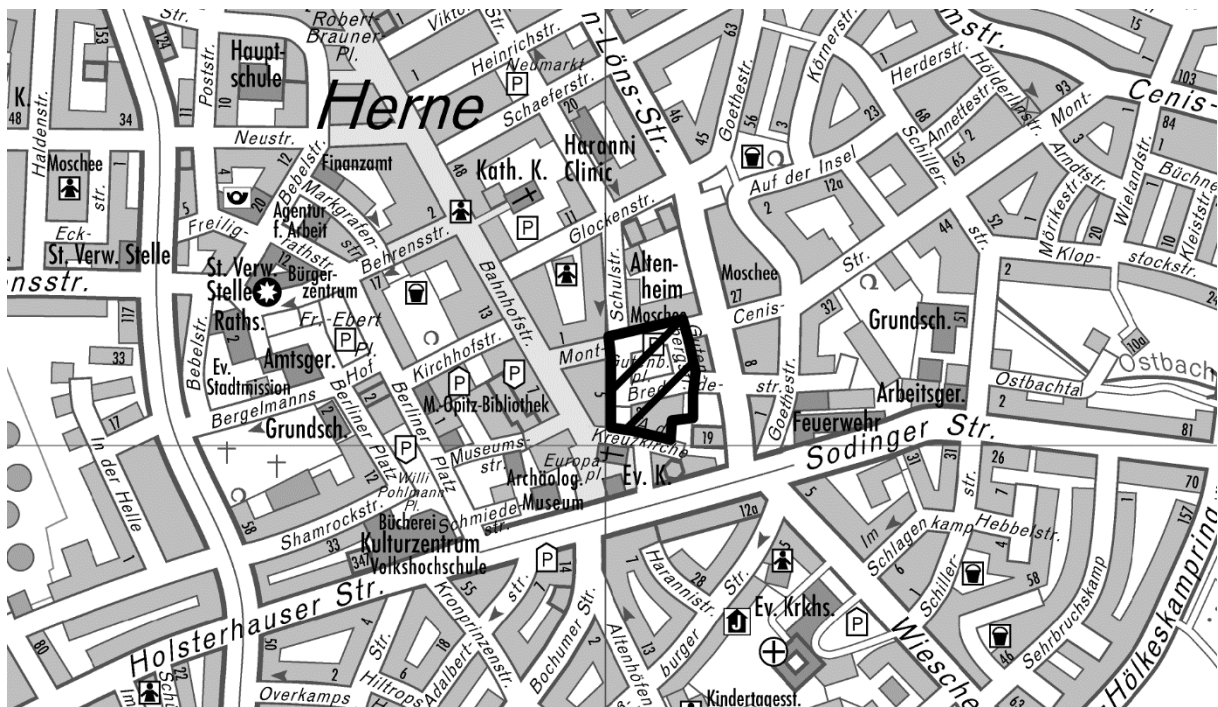
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Herne-Mitte in der Herner Innenstadt und umfasst eine Fläche von ca. 12.000 m². Der Geltungsbereich beinhaltet vorwiegend einen Teil der bebauten Grundstücke zwischen der Straße "An der Kreuzkirche" und der Breddestraße sowie die Stellplatzfläche des Gutenbergplatzes und wird begrenzt

- im Süden durch die Straße "An der Kreuzkirche",
- im Westen durch die Schulstraße,
- im Norden durch die Mont-Cenis-Straße,
- im Osten durch die Gutenbergstraße und durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Breddestraße 8 und An der Kreuzkirche 11

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



In seiner Zielsetzung richtet sich die Aufstellung des Bebauungsplanes primär darauf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertageseinrichtung, Wohnraum sowie Büroraum zu schaffen und zudem eine erkennbare mindergenutzte Fläche im unmittelbaren Nahbereich des zentralen Versorgungsbereiches Hauptzentrum Herne-Mitte städtebaulich und stadtgestalterisch aufzuwerten. Darüber hinaus ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden angrenzenden Straßenverkehrsflächen und Stellplatzanlagen vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll auch überprüft werden, ob eine Umgestaltung oder Neuordnung dieser Verkehrsflächen unter städtebaulichen und verkehrsplanerischen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

Hinweis:

Am 17.05.2022 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 272 - Herner Str. / Berliner Str. / Karolinenstr. -

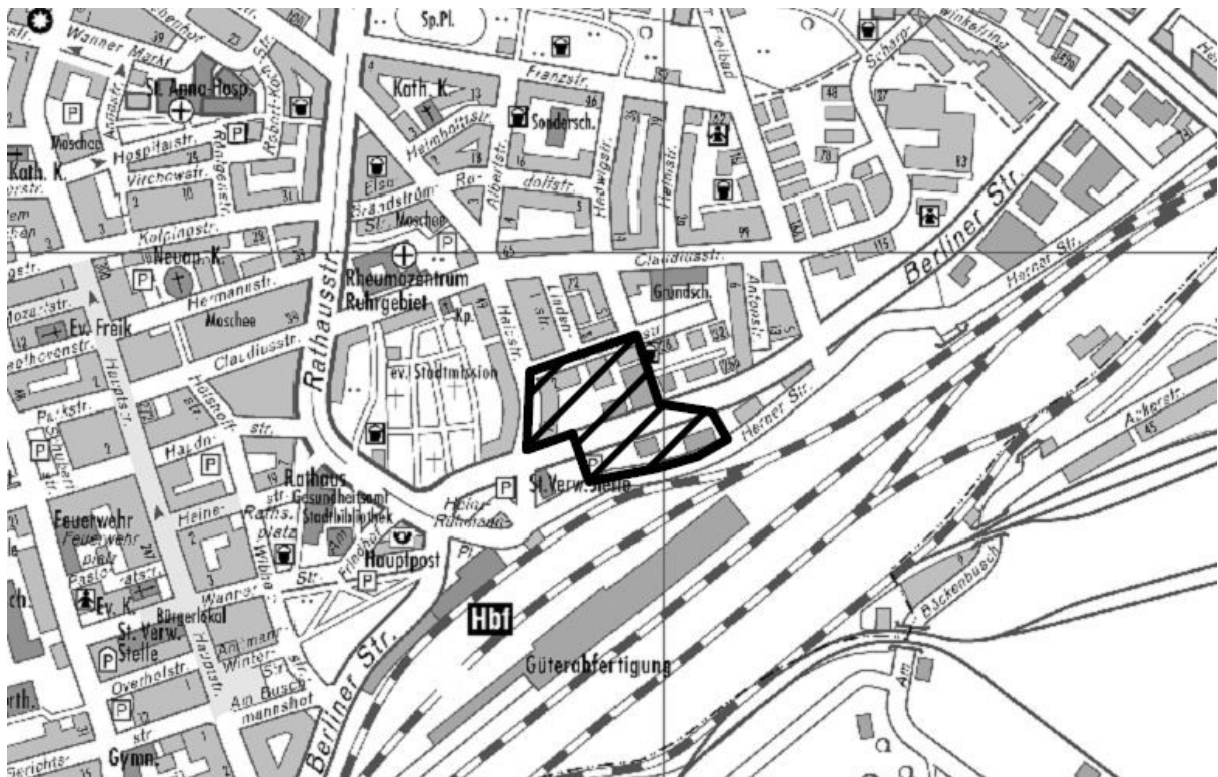
Herr Oberbürgermeister Dr. Dudda und Herr Stadtverordneter Radicke haben am 01.07.2022 folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

"Herr Oberbürgermeister Dr. Dudda und Herr Stadtverordneter Radicke beschließen auf Grundlage von § 60 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 272 - Herner Str. / Berliner Str. / Karolinenstr. - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden."

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Wanne. Er umfasst eine Fläche von ca. 3 ha. Er wird begrenzt

- im Süden durch die Berliner Straße im Bereich des Grundstücks Heidstraße 2 sowie im Bereich des östlich davon gelegenen Parkplatzes, im Übrigen durch die Herner Straße,
- im Westen durch die Heidstraße,
- im Norden durch die Karolinenstraße,
- im Osten durch das städtische Flurstück, das östlich an die Karolinenstr. 14 angrenzt sowie durch die Grundstücke Berliner Str. 14a und Herner Str. 35.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Mit dem Bebauungsplan Nr. 272 - Herner Str. / Berliner Str. / Karolinenstr. Sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs Nebenzentrum Wanne-Mitte vor schädlichen Auswirkungen aus dem Bereich des Nahversorgungsstandortes Berliner Straße/Karolinenstraße geschaffen werden. Gleichzeitig sollen der Nahversorgungsstandort Berliner Straße/Karolinenstraße in seiner im Masterplan Einzelhandel zugewiesenen Funktion planungsrechtlich gesichert und einer an diesem Standort unerwünschten Einzelhandelsagglomeration entgegengewirkt werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 272 - Herner Str. / Berliner Str. / Karolinenstr. - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für
Mohammad Faghi Hassanzade**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Mohammad Faghi Hassanzade**, geboren 09.10.1994, ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.004202 vom 30.06.2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 02323 16-3367 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 30.06.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Josip Lapis

Für Herrn **Josip Lapis**, geboren 27.04.1978 in Knezevo, zuletzt wohnhaft und gemeldet Bertastr. 17, 44629 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30.06.2022, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminvereinbarung - Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Marius Constantin

Für Herrn **Marius Constantin**, zuletzt wohnhaft Corneliusstr. 39, 44653 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.07.2022, Aktenzeichen 82071296/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag - Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 04.07.2022

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für
Jennifer Jasmin Schmitt**

Letzte bekannte Anschrift: Haydnstr. 13, 44649 Herne.

An **Jennifer Jasmin Schmitt** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.006941 vom 04.07.2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach voriger Terminabsprache beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 04.07.2022

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für [REDACTED]**

Für [REDACTED], letzte bekannte Anschrift: [REDACTED] liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid 2020 und Gewerbesteuvorauszahlungsbescheid
2021 vom 05.07.2022,
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012059370**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 05.07.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dennis Herbert Koch

Letzte bekannte Anschrift: Kochstr. 69, 50354 Hürth.

An Herrn **Dennis Herbert Koch** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.000903 vom 06.07.2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 02323 16-3496 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 06.07.2022